

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0205-SIAK/2018

Wien, am 25. Mai 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Stephanie Cox, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. April 2018 unter der Zahl 621/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Förderung von Mitarbeiter_innen in Ministerien zur Erhöhung des Innovationspotentials" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein

Zu Frage 2:

Eine Recruiting-Strategie ist in Entwicklung.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage an BMÖDS unter der Zahl 319/J verwiesen.

Zu Frage 6:

Die Besetzung der Führungspositionen erfolgt nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes (AusG 1989).

Zu den Fragen 7 und 8:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage an BMÖDS unter der Zahl 319/J verwiesen.

Zu Frage 9:

Ja

Lit. a:

Die Trainings- und Weiterbildungsstrategie wird in Planungssystemen erfasst. Dazu dienen der „Leistungs- und Entwicklungsdialog“ sowie der „Bedarfs- und Entwicklungsplan“, die sich aus dem gem. § 45a BDG gesetzlich vorgesehenen Mitarbeitergesprächen und aus der gem. § 45b BDG gesetzlich vorgesehenen Teamarbeitsbesprechung ableiten und die Bedarfe von Fortbildungsmaßnahmen quantifizieren. Die Ergebnisse werden jährlich in Form einer Programmkonferenz erfasst, die Praktikabilität nach personellem und sachlichem Ressourcenpotential geprüft und bedarfsorientiert umgesetzt.

Zu den Fragen 10 und 11:

Alle Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres und der nachgeordneten Organisationseinheiten können zielgruppenorientiert ein weites Spektrum an Seminaren in Anspruch nehmen. In diesen Seminaren, erfasst in einem jährlich zu erstellenden Seminarprogramm, werden „Führung und Management“ sowie „Fachkompetenz“ angeboten. Die Entscheidung von der Inanspruchnahme obliegt der sachlich zuständigen Dienstbehörde des Antragstellers unvorgreiflich einer weiteren ministeriellen Beurteilung. Das Bewerten einer Auswahl erfolgt nach Zielgruppen, Bedarfe und Häufigkeiten der Antragsteller.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 9 verwiesen.

Zu den Fragen 12 und 13:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolvieren in jenen Ausbildungseinrichtungen ihre „Trainings- und Weiterbildungen“, die in den einzelnen Geschäftseinteilungen als solche vorgesehen sind. Diesbezüglich wird auf die aktuell gültige Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres und auf die der nachgeordneten Organisationseinheiten verwiesen. Von einer Beantwortung über eine Auflistung der Ausbildungseinrichtungen und das Angebot angesprochener „Trainings bzw. Weiterbildungen“, die nicht im Seminarprogramm vorgesehen sind, wird Abstand genommen, da der administrative Aufwand zur Beantwortung dieses Frageteils in keinem Verhältnis zu einer geordneten, wirtschaftlich vertretbaren Verwaltungsökonomie steht. Im Seminarprogramm selbst wird

„Leadership“ mit dem Untertitel „Führen und Verantwortung leben im BM.I.“ zielgruppenorientiert angeboten.

„Open Innovation, Human-Centered Design, Design thinking, Prozessinnovation & Prozessdesign, Change Management und Weiterbildung zu den neuen Technologien (Artificial Intelligence, Decentralized Ledgers/Blockchain, Augmented & Virtual Reality)“ werden nicht angeboten, da diese Inhalte nicht im primären Aufgabenbereich der Bediensteten des Bundesministerium für Inneres und der nachgeordneten Organisationseinheiten stehen. Diese Form von Ausbildung würde die notwendigen Fortbildungsinhalte verknappen und den Prüfungsmaßstäben des Rechnungshofes hinsichtlich der gesetzlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (siehe Art. 126b Abs. 5 B-VG) nicht standhalten.

Im Übrigen bestehen Kooperationen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, mit der Verwaltungsakademie des Bundes und mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Lit.a und b:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung zur Frage 9 verwiesen.

Zu Frage 14:

Von der Beantwortung dieser Frage wird Abstand genommen, da Meinungen, Vermutungen und sonstige Willensbekundungen nicht als Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes gelten.

Zu Frage 15:

Ja, über die zentrale Lernplattform des Bundesministeriums für Inneres („SIAK-Campus“).

Lit.a und b:

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres können die Lernangebote am SIAK-Campus via Intranet und Internet gratis nutzen. Externe Lernplattformen (wie die in der Anfrage genannten) sind teilweise mit den IT-Sicherheitsbestimmungen nicht kompatibel. Bei der Lernplattform SIAK-Campus wurde für die Exekutive mit Jänner 2018 der Anreiz geschaffen, dass bestimmte eLearning-Inhalte „bildungspassfähig“ gekennzeichnet wurden. Beim selbst gewählten, erfolgreichen Bearbeiten dieser Lernobjekte erfolgt die Eintragung in die berufliche Lernhistorie. Bei Erreichen einer bestimmten Anzahl an „gutgeschriebenen Unterrichtseinheiten“ können Exekutivbedienstete in der Verw.-Gruppe E2b bis zu vier Jahre früher (2 Gehaltsstufen) in den Genuss der E2b-Zulage kommen.

Zu Frage 16:

Ja im Bereich der Fremdsprachen, die zu einem integrierten Bestandteil der Fortbildung zählen; im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 9 bis 11 verwiesen.

Zu Frage 17:

Nein, ist auch nicht geplant.

Zu den Fragen 18 und 19:

Von der Beantwortung wird Abstand genommen, da der administrative Aufwand zur Beantwortung dieses Frageteils in keinem Verhältnis zu einer geordneten, wirtschaftlich vertretbaren Verwaltungsökonomie steht.

Zu Frage 20:

Karenzen, die von Bediensteten mit der Absicht in Anspruch genommen werden, eine persönliche Fort- und Weiterbildung durchzuführen (sogenannte **Bildungskarenzen**), werden nicht gesondert statistisch erfasst. Um die gegenständliche Anfrage für den angefragten Zeitraum beantworten zu können, bedürfte es einer Einzelfallauswertung in Form einer Durchsicht aller Personalakte der Bediensteten, die im angefragten Zeitraum eine sonstige Karenz im Sinne des BDG bzw. VBG angetreten haben. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass ich von der Beantwortung dieser Anfrage aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen muss.

Zu den Fragen 21 und 22:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage an BMÖDS unter der Zahl 319/J verwiesen.

Zu Frage 23:

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch Rechtsmeinungen).

Zu Frage 24:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage an BMÖDS unter der Zahl 319/J verwiesen.

Zu Frage 25:

Ja

Diesbezüglich bestehen Kooperationsvereinbarungen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der Verwaltungsakademie des Bundes. Die diesbezüglichen Pläne ergeben sich anlassbedingt und aus den einschlägigen Seminarangeboten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Verwaltungsakademie des Bundes. Kooperationen mit anderen Bundesministerien ergeben sich situationsbedingt.
(siehe auch Beantwortung zur Frage 10)

Zu Frage 26:

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch Rechtsmeinungen).

Herbert Kickl

